

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Behrendt Datenbanken („AGB-Allgemein“)**

### **I. Geltungsbereich**

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Behrendt Datenbanken („AGB-Allgemein“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden in Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen von Behrendt Datenbanken Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen Behrendt Datenbanken und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die AGB-Allgemein gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit demselben Kunden, ohne dass Behrendt Datenbanken bei jedem einzelnen Vertrag mit diesem Kunden auf deren Geltung hinweisen müsste.

1.2 Diese AGB-Allgemein gelten ausschließlich. Abweichende entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Behrendt Datenbanken ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn Behrendt Datenbanken in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden eine Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.

1.3 Nur der Geschäftsführer von Behrendt Datenbanken ist berechtigt, von diesen AGB-Allgemein abweichende Liefer- und Leistungsbedingungen jeder Art zu vereinbaren.

1.4 Die AGB-Allgemein werden durch Vertragsbedingungen für die Überlassung von Software („AGB-Software“) ergänzt. Für den Geltungsbereich dieser Vertragsbedingungen gelten insbesondere die vorstehenden Regelungen entsprechend.

1.5 Nachfolgende Verweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie durch die folgenden AGB-Allgemein nicht unmittelbar abgeändert werden.

### **II. Angebote, Vertragsschluss**

2.1 Die Angebote von Behrendt Datenbanken verstehen sich freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn Behrendt Datenbanken dem Kunden im Vorfeld des Vertragsschlusses Kataloge, Produktbeschreibungen, Leistungsbeschreibungen oder technische Dokumentationen (z.B. Demo-CD) überlassen hat, an denen Behrendt Datenbanken sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.

2.2 Jede Bestellung von Softwareprogrammen bzw. Beauftragung mit einer sonstigen Leistung durch den Kunden gilt als verbindlich, sofern sich aus der Bestellung bzw. Beauftragung oder den sonstigen Vereinbarungen nichts anderes ergibt. Behrendt Datenbanken sind berechtigt dieses Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach Zugang bei Behrendt Datenbanken anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Lieferung der Softwareprogramme bzw. Erbringung der sonstigen Leistungen an den Kunden erklärt werden.

2.3 Der Kunde gibt mit dem Ausfüllen des in [www.pav2004-online.de](http://www.pav2004-online.de) enthaltenen Bestellformulars ein verbindliches Angebot zum Vertragsabschluss über den Kauf von „PAV2004 V2.xx“ sowie eventuelle Erweiterungen gegenüber Behrendt Datenbanken ab. Behrendt Datenbanken sind berechtigt dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Online-Bestellung anzunehmen. Die Annahme wird per E-Mail bestätigt. Mit der Bestätigung per E-Mail kommt zwischen Behrendt Datenbanken und dem Kunden ein Vertrag über den Kauf der „PAV2004 V2.xx“ sowie eventuelle Erweiterungen zustande.

### **III. Nutzungsbedingungen**

3.1 Der Kunde schließt mit der Nutzung der Internet-Plattform (PAV2004 V2.4 Veröffentlichung und Wartung durch Behrendt Datenbanken) ein Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr ab. Die Nutzungsgebühr ist monatlich fällig.

3.2 Änderungen zur Dauer der Nutzung ergeben sich aus dem Darlehensvertrag von Behrendt Datenbanken, den der Kunde mit Behrendt Datenbanken abschließt.

### **IV. Lieferung, Versand, Gefahrübergang**

4.1 Lieferungen von Softwareprogrammen erfolgen ab Sitz von Behrendt Datenbanken, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen des Kunden werden die Softwareprogramme oder sonstige Waren an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht Selbstabholung bzw. Abholung durch Dritte vereinbart ist und der Kunde keine besondere Anweisung erteilt hat, sind Behrendt Datenbank berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transport, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Die Transportkosten sind vom Kunden zu übernehmen.

4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Bei Versendung geht

die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bereits mit ihrer Auslieferung an den zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

4.3 Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn diese von Behrendt Datenbanken schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesichert sind. Soweit Lieferfristen verbindlich vereinbart wurden, kommt Behrendt Datenbanken ohne schriftliche Mahnung des Kunden nicht in Verzug.

4.4 Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt voraus, dass der Kunde sämtliche für die Lieferung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellt, insbesondere die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen erbringt. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt nicht, wenn Behrendt Datenbanken die Verzögerung zu vertreten hat.

4.5 Ist die Nichteinhaltung von Lieferfristen auf höhere Gewalt, z.B. Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer, zurückzuführen, verlängern sich die Lieferfristen angemessen.

4.6 Behrendt Datenbanken sind zu teilweisen Lieferungen und Leistungen berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde an der jeweiligen teilweisen Lieferung oder Leistung kein Interesse hat.

4.7 Kommt Behrendt Datenbanken in Verzug, kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je drei (3) Prozent, insgesamt jedoch höchstens fünfzehn (15) Prozent, des Nettoauftragswertes für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzugs nicht in den zweckdienlichen Betrieb aufgenommen wurde. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von Behrendt Datenbanken zu vertreten ist. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von Behrendt Datenbanken innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

4.8 Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass Behrendt Datenbanken die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Kunden auf fünfundzwanzig (25) Prozent des Nettoauftragswertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

4.9 Sowohl Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung, wegen Unmöglichkeit der Lieferung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 4.7 und 4.8 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung sowie in Fällen der Unmöglichkeit ausgeschlossen. Die Haftungsbegrenzungen in Ziffer 4.7 und 4.8 gelten jedoch nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der Verletzung einer des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Die Beschränkung der Haftung von Behrendt Datenbanken im Fall der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden gemäß Ziffer 9.2 bleibt aber in jedem Fall bestehen.

## **V. Vergütung, Zahlungsbedingungen**

5.1 Soweit nichts anderes vereinbart, richtet sich die Höhe des Preises für die jeweilige Lieferung bzw. Leistung nach dem jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Leistungskatalog von Behrendt Datenbanken. Preise verstehen sich netto, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Soweit nichts anderes vereinbart, sind die Lieferungen bzw. Leistungen sofort ohne Abzug in bar zu zahlen.

5.2 Eventuell gewährte Skontoabzüge sind unzulässig, wenn aus einer früheren Rechnung noch eine Schuld besteht. Eingehende Zahlungen werden nur auf den sich nach Abzug eventueller Gutschriften ergebenden Bruttobetrag gewährt.

5.3 Behrendt Datenbanken behalten sich ausdrücklich vor, Schecks oder Wechsel abzulehnen. Ihre Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Sämtliche bei dem Einzug von Wechseln oder Schecks entstehenden Spesen oder sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Derartige Spesen und Kosten sind sofort fällig.

5.4 Eine Zahlung gilt erst dann als erbracht, wenn Behrendt Datenbanken darüber endgültig verfügen kann. Zahlungen per Verrechnungsscheck gelten erst mit der endgültigen Gutschrift auf dem Konto von Behrendt Datenbanken als geleistet.

5.5 Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung des Preises, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche von einem deutschen Gericht rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.

5.6 Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, steht Behrendt Datenbanken das Recht zu, weitere Leistungen bzw. Lieferungen aus demselben rechtlichen Verhältnis, zu dem sich Behrendt Datenbanken verpflichtet hat, vorläufig einzustellen und sämtliche offene Beträge aus diesem Verhältnis sofort fällig zu stellen. Etwa vereinbarte Termine bzw. Fristen zur Ausführung von noch ausstehenden Lieferungen bzw. Leistungen seitens Behrendt Datenbanken sind in diesem Falle hinfällig, ohne dass es eines besonderen Hinweises von Behrendt Datenbanken bedarf.

5.7 Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, sofern nicht der Kunde einen geringeren oder Behrendt Datenbanken einen höheren Schaden nachweist.

5.8 Alle Zahlungsverpflichtungen sind in Euro geschuldet.

## **VI. Sperrung/Kündigung/Widerruf**

6.1 Behrendt Datenbanken können einen Kunden sperren, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der Kunde bei der Nutzung gegen die AGB oder geltendem Recht verstößt oder wenn Behrendt Datenbanken ein sonstiges berechtigtes Interesse an der Sperrung des Kunden hat. Insbesondere kann ein Kunde gesperrt werden, wenn:

- im Zusammenhang mit seiner Nutzung der PAV2004-online die Rechte Dritter verletzt werden
- die Zahlung der monatlichen Nutzungsgebühr zur Nutzung der gemeinsamen Internet-Plattform nicht erfolgt
- ein anderer wichtiger Grund vorliegt

6.2 Behrendt Datenbanken sperren sowohl den Zugang zur Internet-Plattform als auch die Nutzung der gemeinsamen Internet-Plattform (PAV2004 V2.4), wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug ist.

Der Kunde kommt in Verzug, wenn 10 Tage nach Mahnung keine Zahlung erfolgt. Die Mahnung erfolgt am Tag der Fälligkeit. Der Zugang wird durch Behrendt Datenbanken nach Eingang der offenen Nutzungsgebühr bzw. der monatlich fälligen Rate bei Behrendt Datenbanken wieder geöffnet.

6.3 Die Nutzung der Internet-Plattform (siehe Punkt III.) kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf des Nutzungsjahres gekündigt werden. Zum Zeitpunkt der Kündigung noch zu zahlende Nutzungsgebühren bleiben bestehen und sind sofort fällig. Für die Kündigungserklärung genügt eine schriftliche Mitteilung an Behrendt Datenbanken, Oderbruchstraße 14 in 10369 Berlin, oder per E-Mail an info@pav2004-online.de.

Kündigt der Kunde die Nutzung der Internet-Plattform nicht fristgemäß, verlängert sich die Nutzungsdauer um ein weiteres Jahr.

6.4 Hat ein Kunde ein Angebot zum Kauf von „PAV2004 V2.xx“ online abgegeben (Online-Bestellung), gilt diese Bestellung gegenüber Behrendt Datenbanken als verbindlich, sofern der Kunde die Online-Bestellung nicht innerhalb einer Frist von einer Woche widerruft.

## **VII. Eigentumsvorbehalt**

7.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller auch künftigen Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung behalten sich Behrendt Datenbanken sämtliche Rechte an den Lieferungen bzw. Leistungen vor. Dies gilt insbesondere für das Eigentum an gegenständlichen Lieferungen als auch für geistige Eigentumsrechte.

7.2 Bei vertragswidrigen Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, sind Behrendt Datenbanken berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die gegebenenfalls gelieferten gegenständlichen Waren aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen sowie dem Kunden die gegebenenfalls eingeräumten Nutzungsrechte an geistigem Eigentum zu entziehen.

7.3 Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch Behrendt Datenbanken erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche vom Kunden angefertigten Programmkopien müssen gelöscht werden.

## **VIII. Mängelrügen, Mitwirkungspflicht des Kunden**

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen und Leistungen unverzüglich auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel zu untersuchen und diese unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Lieferung bzw. Leistung, Behrendt Datenbanken gegenüber schriftlich zu rügen. Bei nicht offensichtlichen (verborgenen) Mängeln, ist der Kunde verpflichtet, diese nach ihrer Entdeckung, spätestens innerhalb der Verjährungsfrist Behrendt Datenbanken gegenüber schriftlich zu rügen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der jeweiligen Rüge. Unterlässt der Kunde die vorstehend bestimmten Rügen, ist die Haftung für den nicht gerügten Mangel ausgeschlossen. Den Kunden trifft die Beweislast für die Einhaltung und Rechtzeitigkeit der Rügeverpflichtung sowie für das Vorliegen und den Zeitpunkt der Feststellung eines Mangels.

8.2 Der Kunde wird im Rahmen der von Behrendt Datenbanken geschuldeten Leistungserbringung die ggf. erforderlichen Mitwirkungshandlungen unentgeltlich erbringen. Hierzu zählt insbesondere, dass der Kunde alle für Behrendt Datenbanken notwendigen Informationen, z.B. über Zielsetzung und Anforderungen des Kunden, unaufgefordert rechtzeitig übermittelt. Des Weiteren wird der Kunde die für Installation oder Betrieb der Lieferungen bzw. Leistungen eventuellen erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig bereitzustellen.

## **IX. Haftung**

9.1 Die Haftung von Behrendt Datenbanken, seiner Vertreter und Angestellten richtet sich in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Für leichte Fahrlässigkeit haften Behrendt Datenbanken nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

9.3 Behrendt Datenbanken haften nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist dann auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände täglich in maschinenlesbarer Form nachweislich sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können. Die Haftung von Behrendt Datenbanken für Datenverlust soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von Behrendt Datenbanken verschuldet wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung eingetreten wäre.

9.4 Für die Wiederbeschaffung von Daten haften Behrendt Datenbanken ebenso wenig, wenn deren Verlust durch Viren, Trojanische Pferde etc. verursacht wurde, die über Netzknoten von Telekommunikationsdiensteanbietern oder durch die Verwendung von nicht von Behrendt Datenbanken geprüften Programmen oder Dateien in Kontakt mit der Software kommen.

9.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von Behrendt Datenbanken.

9.6 Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

## **X. Verjährung**

10.1 Schadenersatzansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren in einem Jahr ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist, ansonsten ab Anspruchsstellung. Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Regelungen kürzere Fristen vorsehen. Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen in folgenden Fällen: für Mängelansprüche, wenn Behrendt Datenbanken den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat; für Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; für sonstige Schadenersatzansprüche aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung; für Schadenersatzansprüche aus der Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragspflichten;

## **XI. Geheimhaltung, Vertraulichkeit**

11.1 Soweit die Vertragsparteien vertrauliche Informationen kaufmännischer oder technischer Art austauschen oder einer Partei aus dem Bereich der anderen Partei bekannt werden, die üblicherweise als Geschäftsgeheimnis angesehen werden, wie z.B. Kundendaten, verpflichten sie sich, diese Informationen streng vertraulich zu behandeln und ohne Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei weder Dritten zugänglich zu machen noch außerhalb der Durchführung dieses Vertrages in irgendeiner Weise zu nutzen. Ausgenommen von der wechselseitigen Geheimhaltungsverpflichtung sind solche Informationen, die nachweislich allgemein offenkundig sind oder ohne Zutun einer Vertragspartei offenkundig werden; einer Vertragspartei aus einer anderen Quelle bekannt werden, die gegenüber der anderen Vertragspartei nicht zur Geheimhaltung verpflichtet ist; aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen von einer Vertragspartei (insbesondere gegenüber Gerichten, Strafverfolgungsorganen und Behörden) offengelegt werden müssen.

11.2 Jede Vertragspartei verpflichtet sich, alle von der jeweils anderen Partei hiernach körperlich übermittelten vertraulichen Informationen jederzeit nach entsprechender Aufforderung an die andere Vertragspartei zurückzugeben oder nach deren Wahl zu vernichten, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden. Eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die vertrauliche Informationen enthalten, sind auf Verlangen der anderen Vertragspartei zu vernichten bzw. zu löschen. Die durchgeführte Vernichtung / Löschung ist der anderen Vertragspartei auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

11.3 Der Kunde verpflichtet sämtliche Mitarbeiter, die Zugang zu dem Programmpaket haben, über die Pflichten zur Geheimhaltung nach diesen AGB und anderen AGB zu unterrichten.

## **XII. Verschiedenes**

12.1 Soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt, gilt Eberswalde als Gerichtsstand vereinbart. Das gleiche gilt auch für den Fall, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Behrendt Datenbanken ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

12.2 Für die Rechtsbeziehungen zwischen Behrendt Datenbanken und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

12.3 Jede Änderung oder Ergänzung dieser AGB bedarf der Schriftform. Elektronische Dokumente, wie z.B. E-Mail, ohne qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes wahren die Schriftform nicht.

12.4 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden oder die AGB eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der

unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

12.5 Dies gilt jedoch nicht, wenn das Festhalten an der Vertragsbeziehung eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.